

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0146/13	24.06.2013
zum/zur		
F0095/13 des Stadtrates Wendenkampf future! – Die junge Alternative		
Bezeichnung		
Domplatzumgestaltung		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		06.08.2013

1. Ist es richtig, dass eine Anzeige gegen die Stadtverwaltung wegen Verstoß gegen die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des Naturschutzgesetzes Sachsen – Anhalt vorliegt und wenn ja, wie geht die Landeshauptstadt Magdeburg damit um?

2. Liegt eine - zur Fällung der Alleen rund um den Domplatz - Ausnahmegenehmigung nach § 21 (Schutz der Alleen), Absatz 2 und § 67 BNatschG (in Verbindung mit § 29) vor?

zu 1. Ja, gegen eine Person der Stadtverwaltung; sie wurde als Dienstaufsichtsbeschwerde beantwortet.

zu 2. Nein.

Grundsätzlich unterstehen die Bäume um den Domplatz herum dem „Regime“ des §21 NatSchG LSA. Im vorliegenden Fall liegt ein Antrag auf Neugestaltung des Platzes und der Allee(n) vor. Antragsgegenstand ist die Neugestaltung unter Beachtung des barocken Charakters, die die Neuanpflanzung einer Umsäumung mit doppelreihig angepflanzten Linden vorsieht.

Von einer „Zerstörung“ o. Ä. einer Allee i. S. d. § 21 NatSchG LSA kann daher nicht ausgegangen werden. Das Verfahren im o. g. Sinne findet auch weiterhin Anwendung im Hinblick auf die Genehmigungsfragen zu den Bäumen auf der Nord-, West- und Oststeite des Platzes. Deswegen wurde die Antragstellerin aufgefordert, ein Gesamtkonzept vorzulegen.

Hinsichtlich der nun zur Fällung genehmigten Einzelbäume wurde auf die Baumschutzsatzung zurückgegriffen. Denn diese ermöglicht die Behandlung solcher Anträge nach den in ihrem § 6 genannten Ausnahmetatbeständen.

Holger Platz